

HESSENGERECHT.



DAS HAUS DER BILDUNG - VOM KONZEPT ZUM GESETZ

ENTWURF FÜR EIN HESSISCHES SCHULGESETZ

SPD – Landtagsfraktion im August 2010

www.spd-fraktion-hessen.de

SPD-FRAKTION IM HESSISCHEN LANDTAG

DAS KIND IM MITTELPUNKT

- §1 Abs. 2 • Stärkung des Diskriminierungsverbots, Abbau von Benachteiligungen
- §3 Abs. 7 • Schutzvorschrift gegen Missbrauch
- §3 Abs. 9 • Förderung aller Begabungen in inklusiven Schulen, Herstellung von Chancengleichheit
- §3 Abs. 10 • Individuelle Förderung als Grundprinzip in der Schule
- §75 Abs. 5 • Recht auf Schulbesuch für alle Kinder

FRÜHER FÖRDERN IN DER GRUNDSCHULE

- §21 Abs. 3 • Einführung der Schuleingangsstufe als Regeleinrichtung
- §21 Abs. 4 • Keine Ziffernnoten in der flexiblen Schuleingangsstufe
- §59 Abs. 1 • Abschaffung der Rückstellung vom Schulbesuch, Anrecht auf Sprachförderung
- §6 Abs. 1 • Verbindliche Einführung der 1. Fremdsprache in der Grundschule
- §10 Abs. 3 • Wiedereinführung des Unterrichts in der Herkunftssprache
- §59 Abs. 1 • Zweiter optionaler Einschulungstermin
- §78 Abs. 3 • Stärkung der Eltern bei Wahl der weiterführenden Schule

LÄNGER GEMEINSAM LERNEN – 5. UND 6. JAHRGANGSSTUFE

- §24 • Pädagogische Einheit der Klassen 5 und 6
- §76 Abs. 3 • Nichtversetzung nach Klasse 6 nur in Ausnahmefällen
- Abschaffung der Querversetzung
- §25, §193 Abs. 3 • Einfrieren der Förderstufe auf Status quo

LÄNGER GEMEINSAM LERNEN – SECHSJÄHRIGE MITTELSTUFE

- §13 Abs.6
§27 Abs.2
§28 Abs. 7 • Abschaffung von G8 an der kooperativen Gesamtschule und am Gymnasium und damit sechsjährige Mittelstufe in allen Schulformen
- §27 Abs. 3 • Berechtigung zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen nach Klasse 9 bzw. 10

LÄNGER GEMEINSAM LERNEN – ABSCHAFFUNG DER HAUPTSCHULE

- §13 Abs. 3 Nr.1 • Abschaffung der Schulformen Haupt- und Realschule / neu: Erweiterte Realschule
- §26 • Keine äußere Fachleistungsdifferenzierung, keine abschlussbezogene Einteilung der Schüler/innen bis Klasse 9
- Abschlüsse: Haupt- und Realschulabschluss

LÄNGER GEMEINSAM LERNEN - GEMEINSCHAFTSSCHULE

- §14**
- Weiterentwicklung zu Gemeinschaftsschulen
 - Keine Schulform – pädagogisches Prinzip
 - Durchgängige Binnendifferenzierung bis Klasse 10
 - Genehmigung auf Antrag der Schule und Beschluss des Schulträgers
 - Ganztagschule
 - Individuelle Förderung, Verzicht auf Ziffernnoten möglich, kein Sitzenbleiben
 - Oberstufe angeschlossen oder Kooperation

UMSETZUNG DER UN-KONVENTION FÜR BEHINDERTE - INKLUSION

- §3 Abs. 9**
- Inklusive Beschulung : sonderpädagogische Förderung in der Regel an den allgemeinbildenden Schulen
- §§50 bis 56**
- Elternwunsch entscheidet
 - Keine Neugründung von Förderschulen
 - Bestehende Förderschulen beginnen ab Klasse 5
 - Förderschulpädagogen gehören zum Kollegium der allgemeinbildenden Schulen
 - Ausweitung der Kooperation mit den Förderzentren

FLEXIBLE OBERSTUFE

- §32 • Dauer der Oberstufe zwischen zwei und vier Jahren
- Dauer für den einzelnen Schüler individuell festlegbar
- Kurssystem mit Einführungs- und Qualifikationskursen

SELBSTVERANTWORTLICHE SCHULE – AUS ERMESSEN WIRD BERECHTIGUNG

- §132 Abs. 4 • Gemeinsames Budget von Land und Schulträger kann vereinbart werden
- §132 Abs. 5 • Recht auf Einrichtung von Schülerfirmen
- §134 Abs. 2 • Neue Formen der Schulleitung und Mitwirkung können eingeführt werden
- §134 Abs. 4 • Die schulischen Gremien entscheiden bei Vorlage eines Konzepts über den Umfang der Selbstverantwortung
- §134 Abs. 5 • Land und Schulträger können auf Antrag der Schule diese als in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten
- §134 Abs. 3 • Qualitätsmanagementsystem in selbstverantwortlichen beruflichen Schulen

WEITERE WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN

- §§ 4 und 5 • verbindliche Einführung von Bildungsstandards und Kerncurricula
- §6 Abs. 1 • Einführung von Ethik als gleichwertiges Fach zu Religion
- §63 Abs. 3 • Ausweitung der Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr
- §136 Abs. 1 • Stärkung der Rechte der Schulkonferenz
- §137 Abs. 1

STÄRKUNG DES SCHULTRÄGERS

- § 153 • Reduzierung der Vorgaben zur Schulentwicklung und –organisation
- § 154 • Abschaffung der Mindestzügigkeiten von Schulen und Schulzweigen
- § 100 • Schulträger als Kooperationspartner zur Weiterentwicklung des Schulwesens
- § 102 • Beratung der Schulträger durch das IQ

IMPRESSUM:

HERAUSGEBER:

SPD-Landtagsfraktion,
Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

REDAKTION:

Gert-Uwe Mende (V. i. S. d. P.)
Tel: +49 611 350-519
Fax: +49 611 350-511
spd-fraktion@ltg.hessen.de

www.spd-fraktion-hessen.de
SPD-FRAKTION IM HESSISCHEN LANDTAG

HESSENGERECHT.

